
Vortrag

der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat

Universität Bern; Verwaltungsdirektion, Abteilung Betrieb und Technik; Fremdreinigung der Liegenschaft auf dem Areal Inselspital (Freiburgstrasse 7, 3010 Bern); mehrjähriger Verpflichtungskredit

ERZ C

1. Zusammenfassung

Die Liegenschaft an der Freiburgstrasse 7 – genutzt durch die Zahnmedizinischen Kliniken ZMK der Universität Bern – wurde bis Juni 2008 durch eine externe Firma gereinigt. Anschliessend wurde zwischen der Universität Bern und dem Inselspital Bern eine Dienstleistungsvereinbarung (DLV) abgeschlossen, welche die Gebäudereinigung beinhaltete. Die DLV wurde per Ende 2011 durch das Inselspital Bern gekündigt. In der Folge (2011) wurde die Gebäudereinigung in einem offenen Verfahren neu ausgeschrieben. Nach eingehender Prüfung der neun eingegangenen Offerten wurde der Zuschlag der Firma Honegger AG, Köniz, erteilt.

Die Kosten für die Fremdreinigung der Liegenschaft Freiburgstrasse 7 belaufen sich auf maximal CHF 430'000 jährlich.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 2 und Art. 63 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Art. 47, Art. 49 und Art. 50 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139, Art. 148 und Art. 152 Abs. 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Nutzer der Liegenschaft Freiburgstrasse 7

Die Zahnmedizinischen Kliniken ZMK bieten Arbeits- und Ausbildungsplätze an den folgenden fünf Kliniken der medizinischen Fakultät der Universität Bern:

- Klinik für Oralchirurgie und Stomatologie
- Klinik für Parodontologie und Brückenprothetik
- Klinik für Zahnärztliche Prothetik
- Klinik für Kieferorthopädie
- Klinik für Zahnerhaltung, Präventiv- und Kinderzahnmedizin

3.2 Fremdreinigung der Liegenschaft

Die Liegenschaft an der Freiburgstrasse 7 wurde von Juni 1997 bis Juni 2008 durch eine externe Firma gereinigt. Anschliessend wurde zwischen der Universität Bern und dem Inselspital Bern eine Dienstleistungsvereinbarung (DLV) abgeschlossen, welche unter anderem die Gebäudereinigung beinhaltete. Die DLV wurde per Ende 2011 durch das Inselspital Bern gekündigt. Das Spital begründete seinen Entscheid einerseits mit der ungenügenden Wirtschaftlichkeit dieses Auftrags und andererseits mit der verfolgten Absicht, die Ressourcen des Inselspitals auf den eigenen Betrieb zu konzentrieren. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der langjährigen vorhergehenden Lösung wurde beschlossen, wiederum eine externe Unternehmung mit der Reinigung zu betrauen.

3.3 Evaluation

In Anwendung von Art. 3 Bst. b des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) wurde der Bereich Unterhaltsreinigung öffentlich ausgeschrieben (Publikation vom 21.09.2011). Am 17. Oktober 2011 fand in der betreffenden Liegenschaft eine für alle interessierten Reinigungsfirmen obligatorische Begehung statt. Die Unternehmer mussten für die Angebotserstellung viele Vorgaben berücksichtigen (die Wichtigsten sind: Leistungskatalog, Gesamtarbeitsvertrag, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltgesetzgebung).

Aufgrund der Bewertung aller Kriterien und unter Berücksichtigung derer Gewichtung soll der Reinigungsvertrag für die Unterhaltsreinigung mit der Firma Honegger AG, Köniz, abgeschlossen werden. Der unbefristete Vertrag soll eine minimale Laufzeit von einem Jahr bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten vorsehen. Ohne rechtzeitige Kündigung soll sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr verlängern.

3.4 Art der Kosten

Nach den Richtlinien zur Unterscheidung von neuen und gebundenen Ausgaben (RRB 3416 vom 2. November 1994) entfällt die Prüfung, ob eine Ausgabe neu oder gebunden ist, wenn die Bewilligung von Ausgaben durch ein Gesetz im formellen Sinn an ein bestimmtes Organ delegiert ist. Das UniG sieht in Art. 63 Abs. 1 vor, dass der Regierungsrat die für den Betrieb der Universität notwendigen Mittel bewilligt. Es handelt sich dabei um eine Delegation von Ausgabenbefugnissen an den Regierungsrat bezüglich der für die Aufgabenerfüllung der Universität notwendigen Mittel.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Liegenschaft Freiburgstrasse 7 soll nach dem geltenden Reinigungsstandard der Universität Bern gereinigt werden. Die Fensterreinigung erfolgt auf Bestellung und beinhaltet in der Regel das zweimal jährliche Reinigen der Aussenhülle sowie der Innenverglasungen (einmal mit Rahmen und einmal ohne Rahmen). Wegen der schwierigen Zugänglichkeit der Aussenhülle, erfolgt die Fensterreinigung an gewissen Stellen nur einmal pro Jahr. Die Grund- und Sonderreinigungen werden auf den Betrieb abgestimmt (Umzug, Umbau, Renovation etc.) und dementsprechend in Auftrag gegeben. Für diese Reinigungen wird für das betreffende Gebäude ein Erfahrungswert von je 6 % der Unterhaltsreinigung eingesetzt.

In der Ausschreibung wurde das Einhalten des GAV-Minimums (Lohn, Ferien, Sozialversicherungen) als Voraussetzung für einen Zuschlag vorgegeben. Nach erfolgtem Zuschlag bestimmen Auftraggeberin und Auftragnehmer (Fremdreiniger) die effektive Zusammensetzung der eingesetzten Reinigungsequipe. Diese, im Vergleich zum eingereichten Angebot anfallenden „Mehrkosten Personal“¹ (d.h. explizit die Arbeitgeberbeiträge), müssen schriftlich belegt werden und werden periodisch dem Auftragnehmer vergütet.

Zusammenstellung:

Unterhaltsreinigung: Gemäss Offerte der Firma Honegger AG	CHF	336'249
Fensterreinigung ² : Aussenhülle und Innenverglasung	CHF	20'000
Grund-/Sonderreinigung ² : 6 % der Unterhaltsreinigung	CHF	20'000
Mehrkosten Personal ¹ 10 % der Unterhaltsreinigung	CHF	34'000
Anteil für Anpassungen: 6 % der Unterhaltsreinigung	CHF	20'000

Total	CHF	430'249
Verpflichtungskredit gerundet, inkl. Reserve	CHF	430'000
	=====	

¹ Mehrkosten Personal: Würde das gesamte Personal mit der höchsten GAV-Einreihung eingesetzt, ergäben sich Mehrkosten von +12 % in der Unterhaltsreinigung. Es können auch individuelle Lohnzuschläge beantragt werden und, falls zureichend begründet, durch die Auftraggeberin bewilligt werden. Erfahrungsgemäss weist die Personalzusammensetzung ein sehr heterogenes Bild auf. Es wird folglich ein Kostendach für diese Mehrkosten Personal von +10 % der Unterhaltsreinigung beantragt.

² Fenster-, Grund- und Sonderreinigungen werden jährlich neu vergeben, d.h. auch jährlich neu offeriert. Sie werden nicht zwingend durch den Unterhaltsreiniger ausgeführt.

Die Preise verstehen sich in Franken pro Jahr inkl. MWST, basierend zu 80 % auf den aktuellen Lohn- und Lohnnebenkosten gemäss GAV für die Reinigungsbranche sowie den gesetzlichen Sozialleistungen und zu 20 % auf dem Landesindex für Konsumentenpreise LIK des Bundesamtes für Statistik.

Gemäss Schreiben der Finanzkontrolle vom 6. Oktober 2005 an die Universität Bern sind Verpflichtungskredite nur befristet zu erteilen. Die Finanzkontrolle erachtet eine Befristung von 5 Jahren als Limite. Die zeitliche Limitierung bezweckt eine periodische Überprüfung der Abgeltungsmodalitäten bzw. der Gesetzeskonformität. Diese Befristung wird vorliegend eingehalten, der Verpflichtungskredit soll für die Jahre 2012 bis 2016 bewilligt werden.

Die Kosten für die erwähnte Gebäudereinigung beliefen sich bisher auf jährlich 435'000 Franken (exkl. MWSt), sie bewegten sich somit in der gleichen Grössenordnung wie der beantragte Verpflichtungskredit von CHF 430'000 pro Jahr.

5. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Erziehungsdirektion dem Regierungsrat, dem mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Fremdreinigung der Liegenschaft Freiburgstrasse 7 über maximal CHF 430'000 pro Jahr zuzustimmen.

Bern, 1. Mai 2012

Der Erziehungsdirektor:

Bernhard Pulver

Beilagen:

- Offerte der Firma Honegger AG, Köniz, vom 21. Oktober 2011
- Nachtrag Offerte der Firma Honegger AG, Köniz, vom 28. Oktober 2011
- Ausgabenbewilligung Universitätsleitung Universität Bern vom 23. Januar 2012